



Stadtparkasse
Düsseldorf

Stiftungspraxis- Rechte und Pflichten

Dr. K. Jan Schiffer

3. Düsseldorfer Stiftertage - 25. Oktober 2008

Stiftungen gehört die Zukunft

Außergewöhnliches stiften
Gutes tun für sich und andere

Playmobil-Chef gründet Stiftung

Das großzügige Lächeln des Kapitalismus

Die Renaissance des Stiftungswesens

Stiftungsboom!?!

Über **16.000** rechtsfähige Stiftungen in Deutschland
pro Jahr 800 bis 900 neue Stiftungen

Weit über 90 % = gemeinnützig/mildtätig

Etwa 300 unternehmensverbundene Stiftungen

Ungezählt: treuhänderische Stiftungen

Es sind **zwei Grundfälle** zu unterscheiden:

1. Teile des Vermögens werden auf eine Stiftung übertragen:
gemeinnützige und **mildtätige** Stiftungen, ...
... der Gesellschaft etwas zurückgeben

2. Das gesamte Vermögen wird auf eine Stiftung
übertragen:

Familienstiftung (Vermögenssicherung,
Absicherung der Familie, ...) und/oder
Unternehmensverbundene Stiftung
(**Unternehmensnachfolge**)

Fugger

Bertelsmann, Würth, Hertie, Aldi, Lidl,
Vorwerk, VW, Krupp, Porsche, Haribo,
Bahnsozialwerk, Deutsche Kinderkrebsstiftung,
...

Beckenbauer, Stich und Klinsmann, ...

1. Rechtsfähige Stiftung des Privatrechts = Juristische Person nach *BGB und Landesrecht* **ohne Eigentümer, Gesellschafter, Mitglieder**

(aber: *Bürgerstiftung = wie Verein??*)

2. Entscheidender Maßstab für die Handelnden: **damaliger Stifterwille**

- Ausdrücklich (Satzung, ...)
- Hypothetisch (Auslegung der Satzung, ...)

- **Bürgerliches Gesetzbuch** (§§ 80 ff. BGB)
insb. Errichtung und Auflösung
- **Landesstiftungsgesetze**
insb. Aufsicht (Rechtsaufsicht, keine Fachaufsicht)
Überwachung Einhaltung des Stifterwillens
- **Steuergesetze** (insb. §§ 51 ff. Abgabenordnung)
- **Stiftungssatzung und Regelemente**

- **Rechtsfähige Stiftung des Privatrechts**
 - gemeinnützig/mildtätig (§§ 51 ff. AO, § 10 b EStG)
 - oder nicht steuerbefreit
 - unternehmensverbundene Stiftung
 - Familienstiftung
 - allgemein privatnützige Stiftung
- **Treuhänderische Stiftung** (insb. für Private)
- **Kirchliche Stiftung**

„Stiftung = Vermögen!“

Grundstockvermögen (= ausreichend für Zweck):

Finanzmittel, Sachen, Immobilien, Anteile und Rechte

Grundsatz der Vermögenserhaltung !!

Untergrenze: €50.000 (???)

Durchschnitt: ca. €250.000

Treuhänderische Stiftung

= keine Grenze, **oder doch?**

Rechte und Pflichten in der Stiftungspraxis?

Rechte und Pflichten treffen letztlich immer konkrete Personen.

Das sind hier typischerweise Vorstands- und Stiftungsratsmitglieder.

Untereinander haben sie z. B. Informationsrechte.

Wichtiger sind aber die Pflichten!

Die werden von Ehrenamtlern oft unterschätzt.

Stiftungsreife der Organmitglieder

entsprechend der Börsenreife bei Aktiengesellschaften

?????

= Beachten der Besonderheiten der Rechtsfigur:

- Vor allem **Ewigkeitstendenz** (Grundlage):
Aufhebung **nur mit/durch Stiftungsaufsicht**

(§ 87 BGB)

- Stiftung ist ab Anerkennung eine gesonderte Rechtspersönlichkeit = **dritte Person**

Der Stifter ist auch als Organmitglied nicht Inhaber oder Eigentümer. Es zählt sein damalige Stifterwille und nicht, was er „heute“ denkt.

(Aber: **Hypothetischer Stifterwille** aus dem Giftschrank der Jurisprudenz)

- Vermögenserhaltungsgrundsatz
- Stiftungsaufsicht
- Steuerrecht (insb. AO)
- professionelle Verwaltung

Stiftungserrichtung

1. Stiftungszwecke (gemeinnützige/mildtätige und sonstige gemeinwohlkonforme Zwecke)
2. Stiftungsvermögen (Höhe je nach Zweck)
⇒ **Die Stiftung lebt insb. von den Erträgen!**
3. Stiftungsorganisation (Satzung)
4. Stiftungsanerkennung durch den Staat
Stiftungsgeschäft (Errichtung)
Stiftungssatzung

Großer Gestaltungsspielraum

Aber beachten: Gestaltung für die **Ewigkeit**

Stiftungsvorstand und Stiftungsrat (üblich)

Mehraugenprinzip, auch bei Ehrenamtlichkeit

**Geschäftsordnungen für Vorstand und
Stiftungsrat (bei Unternehmensstiftungen)**

Landes-Stiftungsgesetze:

„Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.“

?????

- Substanzwert?
- Ertragswert?
- **Verkehrswert (Grundsatz)**

Stifterwille Maßstab

Stiftung ist zur Zweckerfüllung errichtet.

Vermögenserhaltung ist kein Selbstzweck.

Vermögenserhaltungskzept

Vermögensverwaltungskzept

Mündelsicher? Vergraben alleine genügt nicht!

Aktuelle Anmerkungen???

Vermögensumschichtungen = zulässig

Nach einer nicht näher begründeten Meinung aus der Wissenschaft soll die Haftung von Stiftungsvorständen in der Praxis so gut wie keine Rolle spielen.

(Reuter in Kötz/Rawert/Schmidt/Walz, Non Profit Law Yearbook 2002)

Das ist - wie unsere Praxis zeigt - falsch!!!!

Aktuell sogar Haftungsverschärfung:

Corporate Governance Kodex, Rechtsprechung, ...

Außenhaftung der Stiftung

Innenhaftung (Regress) der Organmitglieder

Achtung:

Ehrenamtliche Organmitglieder haften wie gut bezahlte GmbH-Geschäftsführer

z. B. für die Abführung von Lohnsteuer

Besonders haftungsträchtige Bereiche:

- Vermögensverwaltung !!
- Verletzung von Organisations- und Aufsichtspflichten (z. B. Vieraugenprinzip)
- Zwecküberschreitung – Mittelfehlverwendung

Die Organmitglieder sind **Treuhänder der Stiftung!**

**Wer (mehr) Einfluss hat,
hat auch (mehr) Verantwortung.**

Insbesondere folgende **drei Pflichten** gelten:

- Das Verbot der Förderung eigener Interessen und der Interessen dritter Personen zulasten der Stiftung
- Die Vermögenserhaltungspflicht (Grundsatz der Vermögenserhaltung)
- Die Pflicht zur Verwirklichung des Stiftungszwecks

Haftungserleichterung nach § 8 Hess StiftG???

- Organmitglieder sollen (nur) bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung ihrer Obliegenheiten unbeschadet von Haftungsvorschriften in anderen Gesetzen der Stiftung gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein.
- Die Vorschrift kann nicht in das zivile Haftungsrecht eingreifen. Das **BGB geht dem Landesrecht vor!!**
- Die Vorschrift kann allenfalls so verstanden werden, dass (nur) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ein Einschreiten der Stiftungsbehörde zwingend ist.

Achtung:

Wer sich als Organmitglied einer Stiftung
Haftungstatbeständen anderer Organmitglieder oder
seiner Vorgänger gegenüber sieht,

- dem droht seinerseits die Haftung, wenn er die
Haftungstatbestände nicht verfolgt.

Zuständig ist insbesondere die

Stiftungsaufsichtsbehörde

Ansätze zur „Haftungserleichterung“ und zum „Haftungsausschluss“ für Organe mit ehrenamtlichen Helfern

- Haftungsmilderung durch Landesstiftungsgesetze?
- Satzungsgemäße Haftungsmilderungen?
- Stillschweigende Haftungsmilderung?
- Anwendung arbeitsrechtlicher Haftungsmilderungsgrundsätze?
- Haftungsmilderung bei schadensträchtiger Aufgabe?
- Entlastung?
- Gesetzliche Haftungsmilderung? (Bundesratsinitiative des Saarlandes)

- **Haftung vermeiden durch P – A – S – D**
- **Problembewusstsein entwickeln**
- **Aufklären**
- **Sorgfältig arbeiten**
- **Dokumentieren**

Klingt simpel, oder?

Was kann es in der Praxis heißen?

Beispiel Liechtenstein: Leichter und schneller

(**Achtung:** Nicht schneller als treuhänderische Stiftung wie z. B. Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bamberg)

Aber:

Deutsche Hinzurechnungsbesteuerung über die Grenze (§ 15 Aussensteuergesetz)

Jedoch: Keine Gewerbesteuer und keine Erbersatzsteuer

Problem: Irrtümliche Sitzverlegung

(Ort der tatsächlichen Leitung der Stiftung)

positiv besetztes Schlagwort

sehr unterschiedliche Stiftungen, Bandbreite:

privat und Unternehmen - klein bis sehr groß
selbstständige Stiftung, treuhänderische Stiftung, ...

Nicht ganz einfach

⇒ Erfahrung, Netzwerk, Spezialisten

um eine Stiftung erfolgreich zu steuern und mit
Leben zu erfüllen

Wer sprach?

Rechtsanwalt Dr. K. Jan Schiffer

schiffer@schiffer.de

SP&P - Schiffer & Partner - www.schiffer.de

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Sitz: Bonn - AG Essen PR 956

Mainzer Strasse 47 - Atriumhaus -

D-53179 Bonn

Tel.: 0228 / 9 53 45 0 - Fax: 0228 / 9 53 45 20

Kurzvita

Rechtsanwalt seit 1987

SP&P Schiffer & Partner seit 1995

Partnerschaft von Rechtsanwälten (www.schiffer.de)

bundesweit tätig - SP&P Beraternetzwerk

wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich, ...

Unternehmen, Körperschaften, Banken, Stiftungen, ...

und ausgewählte Privatmandanten

- beraten (insb. im Dauermandat), gestalten, verhandeln
- Einfluss nehmen, veröffentlichen, vortragen, ...
- PHR Praxisinstitut für Haftungs- und Risikofragen in Unternehmen (www.haftung-und-risiko.de)